

19.02.91

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die zwanzigste Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(KOV-Anpassungsgesetz 1991 - KOVAnpG 1991)

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

1. Zu Art. 1 nach Nr. 4 (§ 30 Abs. 5 nach Satz 2)

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Bis zur Angleichung der Löhne und Gehälter in den beigetretenen Bundesländern an diejenigen in den übrigen Bundesländern sind bei der jährlichen Ermittlung des Durchschnittseinkommens die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 heranzuziehen; entsprechendes gilt für die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes.""

Ausgeliefert am

20. FEB. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung. Eine Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern bereits bei den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes würde zu einer nicht gewollten Niveauabsenkung der Vergleichseinkommen in den alten Bundesländern und über Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1a Satz 2 der Anlage I zum Einigungsvertrag zu einer nicht gewollten doppelten Niveauabsenkung in den neuen Bundesländern führen.

AS 2. Zu Art. 1 nach Nr. 4 a -neu- (§ 30 Abs. 6 letzter Halbsatz)

Nach Nummer 4 a -neu- ist folgende Nummer 4 b einzufügen:

'4 b. § 30 Abs. 6 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach § 30 Abs. 6 letzter Satzteil BVG gilt § 30 Abs. 4 Satz 2 BVG. Danach ist bei Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenrente ergäbe. § 30 Abs. 4 Satz 2 BVG wurde zur Vermeidung eines "Anrechnungskreisels" eingeführt.

(noch Ziff. 2)

Nachdem bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auf Netto-Basis auch der Ehegattenzuschlag im Zusammenhang mit einem Kind nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 BVG als Einkommen zu berücksichtigen ist, kann sich der Anrechnungskreisel auch auf den Ehegattenzuschlag erstrecken. Die Ergänzung des letzten Halbsatzes um das Wort "entsprechend" stellt sicher, daß auch der Ehegattenzuschlag zugrunde zu legen ist, der sich ohne Berücksichtigung der vom Einkommen beeinflussten Hinterbliebenenrente ergäbe.

AS 3. Zu Art. 1 nach Nr. 4 b -neu- (§ 30 Abs. 10 nach Satz 1)

Nach Nummer 4 b -neu- ist folgende Nummer 4 c einzufügen:

'4 c. In § 30 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach Absatz 4 Satz 1."

Begründung:

Mit dem neuen Satz 2 soll erreicht werden, daß der Berufsschadensausgleich ausschließlich nach § 30 Abs. 4 Satz 1 berechnet wird, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten ein Anspruch nach § 30 Abs. 4 Satz 1 ununterbrochen für mindestens 12 Monate bestanden hat. Durch die Regelung wird vermieden, daß laufend eine Vergleichsberechnung anzustellen ist. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf Antrag eine Berechnung nach § 30 Abs. 6 durchführen zu lassen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

1/1/91

- 4 -

AS 4. Zu Art. 1 nach Nr. 9 (§ 35 Abs. 2 Satz 4)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. § 35 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Entstehen vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt."

Begründung

Die Änderung soll sicherstellen, daß auch in den folgenden Fallgruppen bei erstmals oder zusätzlich entstehenden Kosten für fremde Hilfe die nach Satz 2 bei Teilpflege durch die Ehefrau oder einen Elternteil errechnete pauschale Pflegezulage verbleibt:

- vorübergehender Ausfall der Fremdpflegekraft,
- vorübergehende Unterbringung des Beschädigten in einer Kurklinik bei weiterer Pflege durch die Ehefrau, die eine Badekur nach § 12 Abs. 3 BVG durchführt (vgl. Rundschreiben vom 18.11.1986 - VI a 1 - 53063 -).

Nach dem bisherigen Wortlaut müßte bei (weiter) entstehenden Kosten eine Neuberechnung nach Satz 2 vorgenommen werden mit der Folge, daß sich die verbleibende pauschale Pflegezulage verringern kann. Dieses Ergebnis wäre unbefriedigend, weil in diesen Fällen die Ehefrau oder ein Elternteil mindestens wie bisher oder sogar noch mehr pflegt. Fällt die Ehefrau oder ein Elternteil dagegen mit der Teilpflege aus, sieht der bisherige Satz 4 die Fortzahlung der von der Verhinderung errechneten verbliebenen pauschalen Pflegezulage vor.

AS 5. Zu Art. 1 nach Nr. 11 (§ 40 a Abs. 3 nach Satz 1)

Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

'11 a. In § 40 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Das gleiche gilt, wenn der Verstorbene diese Ansprüche nur deshalb nicht geltend machen konnte, weil er vor dem 1. Januar 1991 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte."

Begründung:

Ziel der Änderung ist es, Witwen von Beschädigten, die vor dem Inkrafttreten des BVG im Beitrittsgebiet am 1.1.1991 gestorben sind, den Witwen in der bisherigen Bundesrepublik gleichzustellen.

AS 6. Zu Art. 1 nach Nr. 11 a -neu- (§ 40 a Abs. 5 nach Satz 1)

Nach Nummer 11 a -neu- ist folgende Nummer 11 b einzufügen:

'11 b. In § 40 a Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Schadensausgleichs nach Absatz 2."

Begründung:

Es gilt die zur Ergänzung des § 30 Abs. 10 BVG gegebene Begründung sinngemäß.

11/1/91

AS

7. Zu Art. 1 nach Nr. 11 b -neu- (§ 40 b Abs. 1, 2)

Nach Nummer 11 b -neu- ist folgende Nummer 11 c einzufügen:

'11 c. In § 40 b Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Als Pflegezeit zählen auch die Kalendermonate,
in denen der Beschädigte während der Ehe infolge
der Schädigung mindestens in einem der Stufe II
entsprechenden Umfang hilflos im Sinne des § 35
Abs. 1 war, jedoch keinen Anspruch auf Pflegezulage
im Sinne des Satzes 2 hatte."

Als Folgen sind

a) § 40 b Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Witwe eines Beschädigten, der hilflos im Sinne
des § 35 Abs. 1 war, erhält einen Pflegeausgleich,
wenn sie den Beschädigten während ihrer Ehe länger
als 20 Jahre gepflegt hat."

b) an § 40 b Abs. 2 Satz 1 die Worte "oder die im Fall
des Absatzes 1 Satz 3 jeweils maßgebend war" anzufügen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die Änderung erweitert im Interesse der betroffenen Witwen die zu berücksichtigenden Pflegezeiten während der Ehe. Neben den Pflegezeiten mit Anspruch auf Pflegezulage mindestens der Stufe II sind auch Pflegezeiten in die Berechnung einzubeziehen, in denen der Beschädigte während der Ehe infolge der Schädigung hilflos im Sinne des § 35 Abs. 1 in einem Umfang mindestens der Stufe II war, jedoch keinen Anspruch auf Pflegezulage hatte.

Die bisherige Anknüpfung allein an den Anspruch auf Pflegezulage hat sich in einer erheblichen Anzahl von Fällen als nicht ausreichend herausgestellt. Auf folgende Fallgruppen wird beispielhaft hingewiesen:

- In der britischen Besatzungszone ist in der Zeit vom 01.08.1946 - 31.07.1947 der Anspruch auf Pflegezulage aufgrund entsprechender früherer versorgungsrechtlicher Vorschriften entfallen gewesen.
- Beschädigte haben in der Zeit nach Inkrafttreten des BVG zum 01.10.1950 ihren Wohnsitz aus der ehemaligen DDR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt.
- Beschädigte, die vor der Übersiedlung ihren Wohnsitz in Polen hatten, haben im Rahmen der Auslandsversorgung erstmals ab 01.01.1970 eine nicht nach Pflegezulagestufen differenzierte pauschale Pflegezulage erhalten.
- Für Beschädigte, die bis zum Tode ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten, hat kein Anspruch auf Pflegezulage bestanden.

11/1/91

(noch Ziff. 7)

Es ist mit Sinn und Zweck des Pflegeausgleichs nicht vereinbar, wenn erhebliche Pflegezeiten der Ehefrau nur deswegen unberücksichtigt bleiben, weil ein Anspruch auf Pflegezulage nicht bestanden hat. Zwar könnte den Betroffenen in einigen Fallgruppen durch die Gewährung eines Härteausgleichs geholfen werden. Dies trifft jedoch nicht auf alle Fallgruppen zu. Die Änderung hat das Ziel, für alle in Betracht kommenden Fallgruppen eine dem Grundanliegen des Pflegeausgleichs Rechnung tragende Regelung zu schaffen. Die Regelung ist auch praktikabel, weil es sich bei Hilflosigkeitszuständen in einem mindestens der Stufe II entsprechenden Umfang in der Regel um eindeutige Leidenszustände (z.B. Blinde, Mehrfachamputierte) handelt.

AS 8. Zu Art. 1 nach Nr. 11 c -neu- (§ 40 b Abs. 2 Satz 1, 3 -neu-)

Nach Nummer 11 c -neu- ist folgende Nummer 11 d einzufügen:

'11 d. In § 40 b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Pflegeausgleich nach Satz 1 und 2 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden."

Als Folge ist in § 40 b Abs. 2 Satz 1 das Wort "derzeitigen" zu ersetzen durch die Worte "im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden".

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Die Tatsache, daß die Anpassung des Pflegeausgleichs an die Erhöhung des Betrages der Pflegezulage geknüpft ist, hat zur Folge, daß jeweils zum Anpassungszeitpunkt der gesamte Rechengang des § 40 b Abs. 2 durchgeführt werden muß. Dies ist in einer Reihe von Fällen ein nicht unerheblicher, vermeidbarer Aufwand. Mit der Ergänzung in Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 16 Satz 3 wird bezweckt, den einmal festgestellten Pflegeausgleich in ADV-gerechter Weise anzupassen. Eine Schlechterstellung ist hiermit nicht verbunden.

AS

9. Zu Art. 1 nach Nr. 14 (§ 48 Abs. 6 -neu-)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14 a. In § 48 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes nur deswegen nicht rentenberechtigt war, weil er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte."

1/1/91

(noch Ziff. 9)

Begründung:

§ 48 BVG ist ab 01.01.1991 auf Fälle in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden. Da die Vorschrift u.a. den Tod eines "rentenberechtigten Beschädigten" voraussetzt, knüpft sie an die Lebenssachverhalte in der Bundesrepublik vor der Einheit an. Bei Beschädigten mit Wohnsitz in der ehemaligen DDR, die vor dem 01.01.1991 gestorben sind, fehlt es an dem Merkmal "Rentenberechtigung" im Sinne des § 48 BVG, so daß bereits hieran die Gewährung einer Beihilfe als Rechtsanspruch scheitert. Durch die Anfügung eines Absatzes 6 wird eine Gleichstellung erreicht.

AS 10. Nach Art. 1, 2 (Art. 39 Nr. 13 RRG 1992)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a
Änderung des Rentenreformgesetzes

Artikel 39 Nr. 13 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. 1990 I S. 1337) wird gestrichen."

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 1 a treten am 1. Juli 1991 in Kraft."

Begründung:

Nach Artikel 39 Nr. 13 des Rentenreformgesetzes ist § 56 des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung ab 1.1.1992 neu gefaßt worden, um Rentenanpassungen zukünftig durch Rechtsverordnung zu ermöglichen. Inzwischen hat sich durch die Einführung des sozialen Entschädigungsgesetzes in den neuen Bundesländern die Notwendigkeit ergeben, noch für einige Jahre jeweils anläßlich eines Anpassungsgesetzes strukturelle Änderungen zu ermöglichen. Die Änderung sieht deshalb vor, § 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der zur Zeit noch geltenden Fassung über den 31.12.1991 hinaus weitergelten zu lassen.

11.1/91

- 12 -

AS 11. Nach Art. 1 a -neu-, Art. 2 (§ 88 Abs. 5, 7 SVG,
§ 51 Abs. 2, 3,
§ 81 ZDG)

Nach Artikel 1 a -neu- sind folgende Artikel 1 b und
1 c einzufügen:

"Artikel 1 b
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten
der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842),
zuletzt geändert durch wird wie folgt geändert:
§ 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden Satz 2 Nummer 1 und der letzte
Satz gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird in Satz 2 Nummer 1 gestrichen."

"Artikel 1 c
Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986
(BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch wird wie
folgt geändert:

- 1. In § 51 Absatz 2 und 3 wird jeweils der Satz "§ 81
bleibt unberührt." gestrichen.
- 2. § 81 wird gestrichen."

(noch Ziff. 11)

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 b und 1 c treten am 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Die Einfügung der Artikel 1 b und 1 c sind notwendige redaktionelle Änderungen als Folge des Gesetzes zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106).

AS

12. Nach Art. 1 c -neu-, Art. 2 (§ 10 a Abs. 4 Satz 3 OEG)

Nach Artikel 1 c -neu- ist folgender Artikel 1 d einzufügen:

"Artikel 1 d
Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

In § 10 a Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) werden die Worte "§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2" durch die Worte "§ 48 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6" ersetzt."

1/1/91

(noch Ziff. 12)

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 d tritt am 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund
der mit dem KOV-Strukturgesetz
erfolgten Neufassung des § 48 BVG.

AS 13. Nach Art. 1 d -neu-, Art. 2 (Übergangsvorschrift zu §§ 19, 20 BVG

Nach Artikel 1 d -neu- ist folgender Artikel 1 e einzufügen:

"Artikel 1 e
Übergangsvorschrift zu den §§ 19, 20 BVG

(1) Den Krankenkassen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden alle Aufwendungen nach den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes pauschal erstattet, die für Leistungen entstanden sind, die für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1993 erbracht worden sind. Satz 1 gilt für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und andere Krankenkassen, soweit sich ihre Zuständigkeiten auf dieses Gebiet erstrecken, entsprechend.

(noch Ziff. 13)

(2) Für das Jahr 1991 wird ein Pauschalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich für die Jahre 1992 und 1993 um den Vomhundertsatz, um den sich die Zahl der rentenberechtigten Beschädigten jeweils für den Anspruchsmonat Juli des Vorjahres in dem Gebiet, in dem das Bundesversorgungsgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, im Jahresvergleich verändert hatte; der so veränderte Pauschalbetrag verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich die Ausgaben für Leistungen der Krankenkassen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändert haben. Mit dem Pauschalbetrag sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen der Krankenkassen abgegolten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zahlt die Pauschalbeträge an den AOK-Bundesverband, der sie für die in Absatz 1 genannten Krankenkassen in Empfang nimmt. Für die Jahre 1992 und 1993 werden sie in Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt. Solange die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, werden Abschlagszahlungen nach der Höhe des Vorjahresbetrages geleistet. Der AOK-Bundesverband verteilt die Beträge im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen; die Verteilung soll sich nach der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner in den einzelnen Krankenkassen richten. Zugrundezulegen sind dabei die Zahlen jeweils am 1. Juli in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Aufwendungen für Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen."

11/11/91

(noch Ziff. 13)

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 e tritt am 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

I. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1991 werden in diesem Gebiet Krankenkassen im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Behörden der Versorgungsverwaltung errichtet. Es wird bei der Zusammenarbeit zwischen den neuen Krankenkassen und der neuen Versorgungsverwaltung in den fünf Bundesländern unvermeidbar Anlaufprobleme geben. Dies ist in besonderem Maße für die Kostenerstattungen nach den §§ 19 und 20 BVG zu erwarten.

Mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 e sollen diese Schwierigkeiten vermieden werden. Für die Jahre 1991, 1992 und 1993 soll eine umfassende Pauschalerstattung an die Krankenkassen gezahlt werden, die den Aufwand für Einzelerstattungen und für Streitigkeiten über solche Erstattungen vermeidet und alle denkbaren Erstattungsforderungen nach den §§ 19 und 20 BVG für diese Zeit abgilt.

II. Mit Absatz 1 werden für den typischen Erstattungsfall in den neuen Bundesländern die nach den §§ 19 und 20 BVG, der Verordnung zur Durchführung des § 19 und den Verwaltungsvorschriften bestimmten Erstattungsmodalitäten bis zum 31. Dezember 1993 ausgesetzt und durch eine Gesamtpauschale ersetzt. Aufwendungen für anspruchsberechtigte Pendler, die bei einer Krankenkasse versichert sind, die weder von Satz 1 noch von Satz 2 erfaßt wird, müssen erstattet werden, wie es jeweils von den geltenden Vorschriften bestimmt ist. Satz 1 erfaßt auch Aufwendungen, die nach § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten sind; dies ist bei der Bemessung des Pauschalbetrages nach Absatz 2 berücksichtigt.

Mit Absatz 2 werden die Pauschalbeträge für die Jahre 1991 bis 1993 festgelegt. Für 1991 ist ein Betrag bestimmt, der im einzelnen unter III. beschrieben wird. Für die Anpassung für 1992 und für 1993 sind Kriterien bestimmt, die statistisch aus anderen Gründen erhoben werden. In Satz 2 erster Halbsatz wird unterstellt, daß die Sterberate in den neuen Bundesländern nicht anders ist als in den elf bisherigen. Die Ausgaben für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V sind ein wirklichkeits- und ortsnahe Maßstab für die Veränderung aller mit der Pauschale abzugeltenden Aufwendungen. Bis die Vergleichsdaten vorliegen, werden die vierteljährlichen Teilbeträge als Abschlagszahlungen noch in der Höhe der Vorjahresbeträge gezahlt. Mit dem Satz 3 in Absatz 2 wird klargestellt, daß nach Zahlung der Pauschale weitere Forderungen nicht gestellt werden können.

(noch Ziff. 13)

In Absatz 3 wird Zahlung und Verteilung des Pauschalbetrages geregelt. Die Verteilungsstelle nimmt die Pauschalbeträge für die Krankenkassen als Empfangsbote entgegen. Die jährlichen Pauschalbeträge werden für 1992 und 1993 in unterschiedlichen vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt, weil die Vergleichsdaten, die die Höhe des jährlichen Pauschalbetrages für 1992 und für 1993 bestimmen, erst jeweils in der zweiten Jahreshälfte vorliegen werden; mit dem Teilbetrag für das 3. oder ggfs. erst für das 4. Vierteljahr ist dann jeweils der völlige Ausgleich vorzunehmen. Die Rentnerzahl soll als Maßstab für die Verteilung dienen. Abweichungen von diesem Verteilungskriterium sind nicht ausgeschlossen; z.B. könnten Beträge zunächst einbehalten werden, aus denen dann etwa Sonderbelastungen einzelner Krankenkassen ausgeglichen oder ein Betrag für eine erst später gegründete Krankenkasse gezahlt werden können. Wegen der Möglichkeit solcher Abweichungen bei der Verteilung ist das Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen vorgesehen. Die Rentnerzahl ist ein Maßstab, der rechtzeitig statistisch festgestellt werden kann. Für die Rentnerzahl ist als Stichtag jeweils der 1. Juli des Jahres gewählt, um dadurch einen angemessenen Durchschnitt für die Kassen zu finden, deren Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten in den ersten Jahren noch ansteigt.

(noch Ziff. 13)

Absatz 4 beschränkt die Pauschalerstattungen auf Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz selbst. Die Einbeziehung der in den neuen Bundesländern vermutlich zunächst seltenen Erstattungsfälle aus den anderen Bereichen des sozialen Entschädigungsrechts würde relativ komplizierte Sonderregelungen erforderlich machen, was wiederum dem Zweck der vereinfachenden Übergangsregelung widerspräche.

III. Berechnung des Pauschalbetrages: Ausgehend von den vorliegenden Statistiken sind für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) in dem Gebiet, in dem das BVG vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bereits galt, für das Jahr 1991 Haushaltsausgaben von 210 Mio. DM angenommen worden.

Daraus ergibt sich für den Bereich der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgende Berechnung:

210 Mio. DM (Haushaltsausgaben West - Erstattung an Krankenkassen)

x 23,6 % (Berechtigte im Beitrittsgebiet
- relativ zur bekannten Zahl in den
bisherigen 11 Bundesländern -)

x 75 % (Aufwendungsniveau Ost)

= zu erwartender Aufwand für krankenversicherte Beschädigte (§ 19 BVG) im Beitrittsgebiet

37,2 Mio. DM

+ zu erwartender Aufwand für Zugeteilte (§ 20 BVG) im Beitrittsgebiet

4,5 Mio. DM

11/1/91

(noch Ziff. 13)

= voraussichtliche Erstattung an
Krankenkassen im Beitrittsgebiet
entsprechend dem Haushaltsansatz
1991

41,7 Mio. DM

+ durchschnittlicher Jahresaufwand,
der den Krankenkassen für Zahner-
satz und Hilfsmittel nach Maßgabe
des § 19 Abs. 4 BVG zu erstatten
wäre (in gleicher Höhe tritt Ver-
ringerung bei den entsprechenden
Titeln des Bundeshaushalts ein).

8,3 Mio. DM

= Pauschalbetrag mithin für 1991

50,0 Mio. DM

IV. Mehr- oder Minderausgaben entstehen durch
Artikel 1 e nicht; die Pauschalregelung ersetzt
lediglich die Einzelerstattung nach den §§ 19
und 20 BVG.

V. Wegen ihres Übergangscharakters soll die
Vorschrift nicht in das Bundesversorgungs-
gesetz selbst eingefügt werden. Der Klarheit
wegen wird ausdrücklich bestimmt, daß die
Vorschrift zum 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

AS

14. Nach Art. 1 e -neu-, Art. 2 (Übergangsvorschrift zu § 59 SchwbG)

Nach Artikel 1 e -neu- ist folgender Artikel 1 f einzufügen:

"Artikel 1 f

Übergangsvorschrift zu § 59 Schwerbehindertengesetz

§ 59 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039) gilt mit folgender Maßgabe:

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die Wertmarke nach § 59 Abs. 1 Satz 2 in der Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1991 gegen Entrichtung eines Betrages von 30 Deutsche Mark für ein Jahr und 15 Deutsche Mark für ein halbes Jahr ausgegeben; im Falle der Rückgabe wird ein Betrag von 2,50 Deutsche Mark pro Monat erstattet, sofern der zu erstattende Betrag 7,50 Deutsche Mark nicht unterschreitet."

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 f tritt am 1. April 1991 in Kraft."

1/1/91

(noch Ziff. 14)

Begründung

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sieht der Einigungsvertrag in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Buchstabe f Unterbuchstabe bb) vor, daß bis zum 31. Dezember 1992 für eine Jahreswertmarke ein Betrag von 60 DM zu entrichten ist statt des in § 59 SchwBG vorgesehenen Betrages von 120 DM. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere das Einkommensgefälle zwischen den neuen und alten Bundesländern. Außerdem sieht der Einigungsvertrag in den Unterbuchstaben aa) am angeführten Ort vor, daß bis zum 31.3.1991 für die Jahreswertmarke nur ein Betrag von 30 DM zu entrichten ist. Diese Regelung berücksichtigt außer dem genannten Einkommensgefälle, daß erst ab 1.7.1991 die unentgeltliche Beförderung auch für die Deutsche Reichsbahn gilt (Buchstabe g des Einigungsvertrages am angeführten Ort).

Der Stichtag: 31. März 1991 begünstigt Schwerbehinderte, obgleich sie zeitweise - ab 1. Juli 1991 - von der Deutschen Reichsbahn unentgeltlich zu befördern sind. Es besteht kein sachlicher Grund, die Behinderten gänzlich von einer Begünstigung auszunehmen, denen erst zwischen dem 1. April und dem 1. Juli 1991 die Wertmarke ausgehändigt werden kann.

Denn auch diese Personen kommen nur zeitweilig in den Genuß der erst ab 1. Juli 1991 möglichen unentgeltlichen Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn.

Aber auch für die Berechtigten, denen erst in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 die Wertmarke ausgehändigt werden kann, ist es gerechtfertigt, für die Jahreswertmarke nur einen Betrag in Höhe von 30 DM zu erheben. Denn diese Personen haben durchweg bereits vom 3. Oktober 1990 an die Voraussetzungen der unentgeltlichen Beförderung erfüllt, ohne daß ihr Anspruch verwirklicht werden konnte. Der Einigungsvertrag ging davon aus, daß die Kreise, kreisfreien Städte und Stadtbezirke die Schwerbehinderten-

(noch Ziff. 14)

ausweise nach neuem Recht zügig ausstellen, obgleich ihnen die Aufgabe nur vorübergehend übertragen wurde. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt. Den Versorgungsämtern sind in großer Zahl unerledigte Anträge von den Kreisen, kreisfreien Städten und Stadtbezirken übergeben worden. Daneben sind zahlreiche weitere Anträge unmittelbar bei den Versorgungsämtern gestellt worden. Diese Antragsflut können die Versorgungsämter nicht bis zum Stichtag 31. März 1991 bewältigen, zumal sie sich noch in der Aufbauphase befinden und sie weitere Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere nach dem sozialen Entschädigungsrecht.

Zahlreiche begründete Anträge werden erst nach dem 31.3.1991 von den Versorgungsämtern erledigt werden können. Die betroffenen Schwerbehinderten würden es nicht verstehen, wenn sie wegen der ihnen nicht anzulastenden Versäumung des Stichtages einen Betrag von 60 DM statt des Betrages von 30 DM zu entrichten hätten. Zur Sicherung des sozialen Friedens ist es geboten, den Stichtag um 9 Monate hinauszuschieben.

11/191

AS 15. Nach Art. 1 f -neu-, Art. 2 (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 SchwbG)

Nach Artikel 1 f -neu- ist folgender Artikel 1 g einzufügen:

"Artikel 1 g
Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1039) wird wie folgt geändert:

'In § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "und D-Zügen" durch die Worte ", D-Zügen und Interregio-Zügen" ersetzt.'

Als Folge ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und Artikel 1 g treten am 1. Juli 1991 in Kraft."

Begründung:

Aufgrund vorläufiger Regelung der Deutschen Bundesbahn können freifahrtberechtigte Schwerbehinderte schon seit der Einführung der Interregio-Züge auch diese Züge im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz unentgeltlich benutzen. Diese Praxis bedarf der gesetzlichen Verankerung in § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Schwerbehindertengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1991.

AS 16. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Mit der Entschlieung zum Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 16.3.1990 hat der Bundesrat die mit diesem Gesetz erfolgten strukturellen Verbesserungen des Kriegsofferrechts begrt. Zugleich hat er aber darauf hingewiesen, da einige sozialpolitisch wichtige Verbesserungen nicht oder nur halbherzig aufgegriffen worden sind. Er hat deshalb die Bundesregierung gebeten, die folgenden notwendigen Verbesserungen in einem weiteren KOV-Strukturgesetz aufzugreifen:

- den magebenden Zeitraum fr die Gewhrung einer Badekur fr alle Pflegepersonen unter den bisherigen rechtlichen Voraussetzungen von fnf auf zehn Jahre auszudehnen,
- die erforderliche Mindestpflegezeit fr die Gewhrung des Pflegeausgleichs auf zehn Jahre zu verkrzen und die Bewertung der einzelnen Pflegejahre von 0,5 auf 1 v.H. zu verdoppeln,
- die Ausgleichsrente der Waisen in gleichem Umfang wie die der Witwen zu erhhen,
- den Mindestbetrag der Elternrente von 5 DM auf 20 DM zu erhhen und
- die Beschdigten mit einer Minderung der Erwerbsfhigkeit von 90 vom Hundert in die Beweiserleichterung von § 48 Abs. 1 Satz 5 BVG einzubeziehen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, da die vorgeschlagenen weiteren Verbesserungen im Hinblick auf das Alter der Versorgungsberechtigten alsbald aufgegriffen werden sollten; er bittet die Bundesregierung deshalb um eine alsbaldige Umsetzung.

11/197

B

17. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.